

Schweizerische Volksfürsorge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung erwähnten Berufsarten und weiblichen Personen wieder gewährt.

Art. 2. Die Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 28. Juni 1920 und 30. September 1920 werden aufgehoben.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 15. November 1920 in Kraft.

Bern, den 8. November 1920.

Die hauptsächlich eidgenössischen Bestimmungen betreffend Arbeitslosenunterstützung:

1. Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.

2. Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 10. November 1919 zum Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.

3. Bundesratsbeschluss vom 9. April 1920 betreffend Abänderung der Art. 37 und 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.



Schweizerische Volksfürsorge.

In der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 15. Oktober 1920 hat der Versicherungsbestand der Volksfürsorge um weitere 2½ Millionen Franken Versicherungssumme zugenommen, so dass der Gesamtbetrag der in Kraft bestehenden Versicherungen nun auf *siebeneinhalb Millionen Franken* angewachsen ist. In den abgelaufenen 9½ Monaten des zweiten Geschäftsjahres sind bis heute 14 Todesfälle unter den Versicherten angemeldet worden, für welche den Hinterlassenen insgesamt der Betrag von Fr. 13,684.65 als Versicherungssumme ausgerichtet worden ist. Die Tatsache, dass bei der Versicherung mit ärztlicher Untersuchung vier Todesfälle eingetreten sind, zeigt deutlich, wie schnell und unerwartet der Tod an den Menschen herantreten kann, sind doch diese 4 Personen erst vor ganz kurzer Zeit auf Grund eines günstig lautenden ärztlichen Zeugnisses in die Versicherung aufgenommen worden. *Deshalb greife jeder, dem es ernst ist, die Zukunft der Seinen sicherzustellen, nach dem einzigen Mittel, das es gibt, um diesen Zweck zu erreichen, zum Abschluss einer Lebensversicherung.* Die Schweizerische Volksfürsorge bietet hierfür die beste Gelegenheit, denn ihre Prämien sind von Anfang an sehr mässig und ihre Versicherungsbedingungen sind ausserordentlich günstig.

Die Volksfürsorge hat am 1. Dezember 1918 ihren Geschäftsbetrieb mit einem Garantiekapital von Fr. 250,000 und einem Gründungsfonds von Fr. 100,000 eröffnet. Bis heute sind ihre Garantiemittel bereits auf rund Fr. 750,000, also schon auf mehr als den doppelten Betrag angewachsen.



Ausland.

Deutschland. Die Arbeitersekretariate im Jahre 1919. Das Korrespondenzblatt des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes veröffentlicht einen Bericht über die Arbeitersekretariate im deutschen Reiche im Jahre 1919. Trotzdem verschiedene Sekretariate der freien Gewerkschaften in staatliche oder kommunale Einrichtungen umgewandelt worden sind, hat sich die Zahl der durch die freien Gewerkschaften unterhaltenen Sekretariate im Berichtsjahre von 129 auf 135 erhöht. Die Gesamteinnahmen betragen 1,815,124 Mark, die Gesamtausgaben 1,573,588 Mark.

Der Umfang der Tätigkeit der Arbeitersekretariate hat gegenüber dem Vorjahre erheblich zugenommen. Die Zahl der Auskunftsuchenden betrug 654,599 (1918: 530,695); davon waren 572,622 Arbeitnehmer (405,219 Männer und 167,403 Frauen). Von den Auskunftsuchenden waren 451,766 gewerkschaftlich organisiert.

Insgesamt wurden 693,096 Auskünfte erteilt. Davon betrafen 112,332 die Arbeiterversicherung, 109,095 den Arbeits- und Dienstvertrag, 203,857 das bürgerliche Recht, 162,598 Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, 33,294 das Strafrecht, 1804 das Vereins- und Versammlungsrecht, 7959 die Arbeiterbewegung und 46,629 andere Angelegenheiten. Von den 35,541 durch die Sekretariate vertretenen Rechtsfälle waren 27,080 erfolgreich. Von den 154 Rechtsauskunftsstellen der Ortsausschüsse wurden insgesamt 57,852 Auskünfte erteilt.

Ungarn. Mit Datum vom 9. September sendet uns ein Organisationsleiter in Budapest folgenden interessanten Bericht über die dortigen Verhältnisse. Aus diesem Bericht ersehen wir mit aller Deutlichkeit, wie dort gegen die Arbeiterorganisationen vorgegangen wird. Der Schreiber des Briefes ist seit langen Jahren Angestellter einer Berufsorganisation. Der Bericht lautet:

Infolge des öffentlichen Terrors einerseits, aus Angst vor den noch immer anhaltenden Verhaftungen andererseits, können unsere Ortsgruppen, besonders jenseits der Donau, noch immer keine Tätigkeit entfalten. Die meisten funktionieren im geheimen, die Mitglieder entrichten im geheimen und auf der Gasse ihren Beitrag. Viele Ortsgruppen wurden gänzlich zerstört, Verwaltungsbücher, Inventar vernichtet, in zwei Orten, wo wir Häuser hatten, wurden diese beschlagnahmt und an andere Personen vermietet. Viele Ortsgruppen wurden durch die Ortsbehörden ohne Grund und Ursache aufgelöst und die vorhandenen Gelder und Wertsachen konfisziert. Vereins- und Versammlungsfreiheit gibt es keine. Alles wurde mundtot gemacht. Gegen all die Verfolgungen gibt es keine Hilfe, man getraut sich nicht einmal Beschwerde dagegen zu erheben.

Nach alledem ist erklärlich, dass an eine Weiterentwicklung der Organisationen nicht zu denken ist, ja im Gegenteil müssen wir einen grossen Rückgang sowohl an Mitgliedern als an Ortsgruppen verzeichnen.

Diese für uns jetzt ungünstigen, für die Unternehmer aber günstige Gelegenheit nützen die Unternehmer dazu aus, die Arbeiterschaft wieder in die Knechtschaft zu treiben, die Errungenschaften der achtstündigen Arbeitszeit zu vernichten und wieder die 9½stündige Arbeitszeit aufzuzwingen. In den Provinzstädten ist dies ohne Widerstand gelungen. Auf Widerstand sind sie einzig in Budapest gestossen, wo es zu Kämpfen kam. Aber auch hier ist es nicht gelungen, die achtstündige Arbeitszeit überall aufrecht zu erhalten; speziell bei den staatlichen Bauten wird durchwegs 9½ Stunden gearbeitet. In Budapest sind noch etwa 550 Maurer beschäftigt. Das Baufach ist beinahe überall lahmgelegt. Steinhauer sind nicht einmal 100 Mann beschäftigt.



Literatur.

Schweizerischer Gewerkekaler, Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 34. Jahrgang 1921. 288 Seiten 160. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 5.—. Druck und Verlag von Böhler & Co. in Bern. Durch jede Buch- und Papierhandlung zu beziehen.

